



Dachverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungen

Bundesministerium für **Arbeit, Familie und Jugend**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211  
recht.allgemein@sozialversicherung.at  
ZI. RS/LVB-43.00-2020/37113 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 18. September 2020

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird  
(KBGG-Novelle 2020)

Bezug: Ihr E-Mail vom 11. September 2020,  
GZ: 2020-0.581.224

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband der Sozialversicherungsträger nimmt – entsprechend den Ausführungen der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) – wie folgt Stellung.

Eltern mit nur geringem Einkommen konnten für Geburten bis 31.12.2009 einen Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 6,06 € pro Tag beantragen.

Dabei handelte es sich um einen Kredit, der später bei Überschreiten gewisser Einkommensgrenzen an das Finanzamt zurückzuzahlen ist (**Rückzahlung an das Finanzamt**).

Seitens des das Kinderbetreuungsgeld auszuzahlenden Krankenversicherungsträgers war zu überprüfen, ob während des Bezuges die Zuverdienst-/Freigrenzen der §§ 9 und 12 KBGG (in der Fassung bis 31.12.2009) überschritten wurden, da bejahendenfalls von vornherein die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung dieses Kredites nicht erfüllt waren und der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld für das betreffende Kalenderjahr in der Folge durch den Krankenversicherungsträger zurückzufordern war (**Rückforderung durch den Krankenversicherungsträger**).

Sofern nach Prüfung der das Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) vollziehenden Krankenversicherungsträger daher die Anspruchsvoraussetzungen für die

**Dachverband der Sozialversicherungsträger**

Wien 3 · Kundmanngasse 21  
1031 Wien · Postfach 600  
[www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at)



Gewährung des Zuschusses erfüllt waren und es dementsprechend nicht zur Rückforderung desselben durch diese gekommen war, wurden diese Fälle zentral für alle des KBGG vollziehenden Krankenversicherungsträger an die Finanzverwaltung übermittelt.

Von der Finanzverwaltung wurde dann in der Folge geprüft, ob in einem gewissen Zeitraum gewisse Einkommensgrenzen überschritten wurden und kam es – bejahendenfalls – bescheidmäßig zur Rückzahlungsverpflichtung eines bestimmten Prozentsatzes des Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld (gestaffelt je nach Überschreitung der Einkommensgrenze).

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird normiert, dass, aufgrund der COVID-19-Krise, welche zu existenzgefährdenden Situationen für Eltern führt, von einer Festsetzung des Rückzahlungsanspruchs von Zuschüssen zum Kinderbetreuungsgeld für die Kalenderjahre 2015 und 2016 Abstand genommen wird. Sofern bereits Bescheide betreffend die Rückzahlung von Zuschüssen, die die Jahre 2015 oder 2016 betreffen, erstellt wurden, werden diese von Amts wegen rückabgewickelt

Der vorliegende Gesetzesentwurf betrifft somit die Rückzahlung an das Finanzamt.

Eine Betroffenheit der das KBGG vollziehenden Krankenversicherungsträger besteht im Sinne der obigen Ausführungen nicht. Handlungsbedarf besteht nur dahingehend, dass für die Jahre 2015 und 2016 keine (weiteren) Fälle an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Dachverband:  
Der Büroleiter:

DI Martin Brunninger, MSc  
*elektronisch gefertigt*

